

Pferdesportverein Ostermünchen e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

Der im Jahre 2020 gegründete Verein führt den Namen Pferdesportverein Ostermünchen. Er hat seinen Sitz in Ostermünchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Verbandes der Pferdesportvereine Oberbayern e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayrischen Landes-Sportverband vermittelt.

§3

Zweck

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Pferdesports.
Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Voltigieren und Reiten
- b) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Gesundheit und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren und Reiten
 - der Ausbildung von Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen
 - der Freude am Pferd und am Umgang mit Pferden
 - des Sports und des Tierschutzes
 - der Ausbildung und des Einsatzes von dachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - der Ausbildung von NachwuchstrainernZweck des Vereins ist außerdem
 - seine Mitglieder in Fragen des Pferdesports gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde zu vertreten
 - pferdesportliche Veranstaltungen durchzuführen und sich an Veranstaltungen zu beteiligen
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter des Vorstandes oder innerhalb des Vereines sind Ehrenämter.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- g) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige juristische Person des

öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen sportlichen Zweck, soweit das Finanzamt in dem Beschluss über diese Verwendung eingewilligt hat (§61 Abs. 2 AO). Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.

- h) Ehrenamtlich tätige Personen können eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in §3 Nr. 26a EstG genannten Betrages erhalten. Über die Auszahlung und die Höhe im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag der betroffenen Person.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich dem Zweck des Vereins widmet oder die als Freund des Pferdes oder des Pferdesports die Vereinsziele in besonderem Maße fördert.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dessen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Der bis zum Eingang der Kündigung bereits abgebuchte Jahresbeitrag wird nicht zeitanteilig erstattet.
 - b. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand wegen groben Verstoßes gegen die Interessen und die Satzung des Vereins, unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt oder wer seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Berufung zur nächsten Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Besonders verdiente Mitglieder können zu beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Das Mitglied verpflichtet sich bei seinem Beitritt, die Satzung und die Ordnung des Vereins anzuerkennen und den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
6. Personen, die bereits einem Voltigier-, Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsforderung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder, Umlagen entscheidet der Vorstand. Die Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Umlagen können bis zu einer Obergrenze von 50€ jährlich erhoben werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§8 der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- 2. Kassenwart
- Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1. Kassenprüfer
- 2. Kassenprüferk

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

Für Rechtsgeschäfte über 2.000,00 € bedarf der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird vom Vorstand obligatorisch ein Vertreter gewählt.

Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor. Der Vorstand führt außerdem die laufenden Geschäfte und führt die von der Mitgliederversammlung gefällten Beschlüsse aus. Der Vorstand ist für die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,

soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, zuständig.

§9 die Mitgliederhauptversammlung (MHV)

Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und Nennung einer Tagesordnung vom Vorstand über die Tageszeitung (Mangfallbote) einberufen.

Mitglieder der MHV sind alle Vereinsmitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.

Wählbar ist jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die MHV ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine außerordentliche MHV muss einberufen werden, wenn dies 40% der bei der MHV stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand verlangen. Die Ladung erfolgt dann wie bei der ordentlichen MHV innerhalb von 10 Tagen.

Aufgaben der MHV:

a) Die MHV ist höchstes Organ des Vereins.

b) Die MHV nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen.

c) Die MHV beschließt über die Entlastung der Berichte des Vorstandes und des Hauptkassiers.

d) Die MHV führt alle 2 Jahre die satzungsgemäßen Wahlen des Vorstandes durch.

f) Die MHV kann außerordentliche Neuwahlen beschließen. Diese sind dann innerhalb von 30 Tagen in einer eigens dafür einberufenen MHV durchzuführen.

g) Die MHV wählt 2 Revisoren und nimmt deren Bericht entgegen. Der Revisionsbericht ist jährlich durchzuführen.

h) Die MHV ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die im Vorstand beschlossen wurden.

i) Die MHV vollzieht die übrige Tagesordnung und beschließt über gestellte Anträge.

j) Von der MHV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§10 Wahlordnung

Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Der erweiterte Vorstand sowie Abstimmungen über Anträge sind nur auf Verlangen schriftlich durchzuführen.

Die Wahl zum Vorstand sowie die Abstimmung über Anträge bedürfen einer Zustimmung von mehr als 50% der Anwesenden. Für alle anderen Wahlen genügt die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln demokratischer Wahl- und Versammlungsordnungen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre.

Jugendliche Mitglieder, die noch kein volles Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge stellen

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§11 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen des § 31 BGB, jedoch in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer MHV mit mehr als 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Der Satzungsänderungsantrag muss aus der Tagesordnung der MHV ersichtlich sein.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür eigens einberufenen MHV beschlossen werden. Die Tagesordnung der MHV darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ beinhalten. Die Anwesenheit von 75% der Vereinsmitglieder ist notwendig. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere MHV ordnungsgemäß einzuberufen. Diese MHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Datenschutz gemäß DS-GVO, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Wünscht ein Mitglied keine Veröffentlichung von Bildern und Namen so hat er das schriftlich dem Verein mitzuteilen.

§15
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.07.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein in Kraft.
Soweit Satzungen und Ordnungen für den unter §1 genannten Verein bestanden, werden diese von dieser Satzung abgelöst.